

# Informationsblatt Rechtliche Rahmenbedingungen für PV-Anlagen

## Anlaufstelle des Landes Tirol im Sinne des Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gemäß § 9a TEG 2012:

PV - Freiflächen...



...

- Gebäudeintegrierte PV (Dachflächen, Fassaden)
- Fahrzeugintegrierte PV (Pkw, Bahn)
- Überdachung Private Carports
- Überdachung Radunterstände
- Silos,...



Quelle: wien.gv.at

PV-Freiflächenpotenzial Tirol - Präsentation Zwischenstand | 28.02.2022

# Gesetzliche Grundlagen der Anlaufstelle in Tirol:

## § 9a TEG im Sinne des Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001:

Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen nach diesem Gesetz sowie hinsichtlich der dafür sonst noch erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen oder Genehmigungen, die nach anderen Gesetzen vorgesehen sind.

Die Anlaufstelle erstellt ein Verfahrenshandbuch. Das Verfahrenshandbuch hat alle nötigen Informationen für Antragsteller im Bereich der Produktion von Energie aus erneuerbarer Energie zur Verfügung zu stellen. Das Verfahrenshandbuch ist bei Bedarf zu aktualisieren und auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Im Verfahrenshandbuch ist auf kleinere Projekte durch entsprechende Informationen besonders Bedacht zu nehmen. Im Verfahrenshandbuch ist auf die Einrichtung und das Informationsangebot der Anlaufstelle hinzuweisen.

Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Das Land Tirol kann sich zur Unterstützung bei der Besorgung der Aufgaben der Anlaufstelle eines privaten Rechtsträgers bedienen, der in der wirtschaftlichen oder technischen Beratung und Unterstützung von Projektwerbern, insbesondere in Energiefragen, tätig ist. In diesem Fall hat das Land Tirol mit dem betreffenden Rechtsträger einen Vertrag abzuschließen, der insbesondere nähere Regelungen über den Inhalt und Umfang seiner Tätigkeit, die Kontrolle und Aufsicht durch das Land Tirol sowie die Gebarung und das zu leistende Entgelt zu enthalten hat.

Interessenkonflikte, die im Verfahren zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, sind nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Die Behörde kann aus diesem Anlass das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung berücksichtigt werden. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Auf Antrag des Antragstellers ist das Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahren fortzuführen.

## Unsere Systempartner:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, per E-Mail an: esa@tirol.gv.at
- Arbeitsinspektorat Innsbruck, per E-Mail an: tirol@arbeitsinspektion.gv.at
- Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, per E-Mail an: bv-tirol@utanet.at

# Überblick über erforderliche Bewilligungspflichten, Technische Vorgaben und Informationsquellen:

## Anzeige- und Bewilligungspflichten nach der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2022):

### Allgemeines:

Größere **PV-Anlagen bis 250 kW<sub>peak</sub>** sind zumindest baurechtlich anzeigepflichtig. Gemäß § 28 TBO ist auch eine baurechtliche Bewilligungspflicht für größere PV-Anlagen bis 250 kW<sub>peak</sub> möglich. Auch eine Sonderflächenwidmung ist, neben einer grundsätzlich notwendigen Baulandwidmung, in Einzelfällen denkbar.

Bei einer **gewerblichen Nutzung der PV-Anlage** (keine Volleinspeisung und Eigenverbrauch für die Betriebsanlage) gelangt die TBO zusätzlich zur GewO zur Anwendung.

Bei einer reinen TEG-Anzeige/Bewilligung für eine **PV-Anlage über 250 kW<sub>p</sub>** entfällt hingegen die gesonderte baurechtliche Bewilligung nach der TBO und wird im energierechtlichen Verfahren mitvollzogen, sodass die Unterscheidung Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach der TBO hier keine Rolle spielt. Die Tiroler Bauordnung 2022 findet auf derartige Anlagen keine Anwendung. PV-Anlagen über 250 kW<sub>peak</sub> bedürfen somit auch keiner Bauland- oder Sonderflächenwidmung.

### Anlagen mit einer Größe bis zu 20 m<sup>2</sup>:

Derartige Photovoltaikanlagen bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung durch die Baubehörde, wenn diese gemäß **§ 28 Abs. 3 lit. e und f Tiroler Bauordnung TBO** (in die Dachfläche oder Wandfläche integriert oder mit max. 30 cm Abstand) errichtet werden.

### Anlagen mit einer Größe über 20 m<sup>2</sup>:

Diese PV-Anlagen sind - soweit sie nicht der Bewilligungspflicht nach § 6 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes unterliegen - nach **§ 28 TBO** bewilligungs- bzw. anzeigepflichtig und dürfen nur auf gewidmeten Flächen errichtet werden.

Nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz anzeige- und/oder bewilligungspflichtige PV-Anlagen unterliegen jedoch dann der Tiroler Bauordnung, wenn für den Betrieb der Stromerzeugungsanlagen selbst Aufenthaltsräume vorgesehen sind.

Da nur PV-Anlagen bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup>, in die Wandfläche oder Dachfläche integriert und mit einem Abstand von max. **30 cm** weder einer Bauanzeige noch einer Baubewilligung bedürfen, dürfte eine Bauanzeige notwendig sein. Eine Sonderflächenwidmung ist jedenfalls für Anlagen auf Freiflächen ab **20 m<sup>2</sup>** erforderlich.

## Tiroler Raumordnung 2016 (TROG 2016):

Energieerzeugungsanlagen müssen nach § 5 TEG 2012 dem Stand der Technik, insbesondere den bau- und sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen sowie den Erfordernissen einer effizienten Energiegewinnung entsprechen (§ 5 Abs. 1 lit. a), durch ihren Bestand und Betrieb dürfen u.a. die Natur, das Landschaftsbild und das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Interessenabwägung sieht das TEG 2012 nicht vor. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der erwähnten Schutzgüter ist die elektrizitätsrechtliche Bewilligung somit zu versagen.

Raumordnungsprogramme nach §§ 7 ff Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, bieten ein Planungsinstrument, das eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung ermöglicht.

Um die Ziele des Raumordnungsprogrammes im Anlagenverfahren sicherzustellen, wurden im § 5 TEG 2012, die allgemeinen Erfordernisse von Stromerzeugungsanlagen regelt und ein zusätzlicher Tatbestand zur Berücksichtigung von Raumordnungsprogrammen aufgenommen.

## Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005):

PV-Anlagen sind überdies naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig, wenn die zur Errichtung der baulichen Anlage bebaute Fläche mehr als 2.500 m<sup>2</sup> beträgt (**§§ 3 Abs. 2 i.Vm. 6 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005** sowie größenunabhängig in besonders geschützten Bereichen (Schutzgebiete, Gewässer, Auwälder, Feuchtgebiete etc.)

- Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist somit im auf Grund von **Sondertatbeständen** (Feuchtgebiete, Uferschutzbereiche usw.) zu beurteilen oder aber hinsichtlich des **Gesamtausmaß von mehr als 2.500m<sup>2</sup>**. Daher kommen bei kleineren Anlagen lediglich die Sondertatbestände in Betracht.
- Jede nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen ist grundsätzlich verboten (**§ 5 Abs.1 lit.d TNSchG**).
- Weitere Bewilligungspflichten oder Verbote könnten sich ergeben, falls geschützte Tiere oder Pflanzen betroffen wären (**§§23 bis 25 TNSchG**).
- Schließlich ergibt sich in Natura 2000-Gebietendie Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung nach **§14 Abs.4 TNSchG**.

## Elektrizitätsrecht oder Gewerbeordnung - rechtliche Abgrenzung:

Die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen und der Verkauf des erzeugten Stroms unterliegt grundsätzlich der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994, sodass die Bestimmungen der GewO 1994 für PV-Anlagen grundsätzlich nicht anzuwenden sind. Grundsätzlich sind PV-Anlagenbetreiber als Lieferanten in einem Netz tätig bzw. haben in einem Netzbereich Kunden (§ 45 Z 9 bzw. § 77a Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz, kurz EIWOG 2010).

PV-Anlagenbetreiber üben ihre Tätigkeit somit als Elektrizitätsunternehmens entsprechend der in § 7 Abs. 1 Z 11 EIWOG 2010 genannten Funktionen (die darin ebenfalls verlangte Gewinnabsicht ist unstrittig gegeben) aus. Entsprechend der Definitionen in § 7 Abs. 1 Z 18 und 68 EIWOG 2010 handelt es sich dabei um die Erzeugung oder Übertragung von elektrischer Energie.

Die Definitionen in § 7 Abs. 1 Z 65 und 40 EIWOG 2010 für Stromhändler und Kunden, lassen erkennen, dass das ELWOG 2010 zwischen Stromhändlern und Elektrizitätsunternehmen unterscheidet, weshalb Stromhändler nicht zwangsläufig gleichzeitig Elektrizitätsunternehmen sein müssen. Von einem Stromhändler kann jedoch nur gesprochen werden, wenn der Verkauf von Elektrizität über feste Leitungswege erfolgt. Dies ist beim Betrieb einer E-Tankstelle jedenfalls nicht der Fall.

## **Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994):**

Ein PV-Anlagenbetreiber ist grundsätzlich ein Stromerzeuger, Lieferant und auch Stromhändler im Sinne des Elektrizitätsrechtes. In Tirol unterliegt der PV-Anlagenbetreiber daher grundsätzlich auch dem Tiroler Elektrizitätsgesetz (TEG 2012).

Im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagen sind die folgenden 2 Fälle zu unterscheiden:

Liegt ein sog. Volleinspeiser vor, dh. auf einer gewerblichen Betriebsanlage wird eine Photovoltaikanlage errichtet und betrieben, deren ausschließliches Ziel in der Erzeugung von Elektrizität zur Volleinspeisung in das öffentliche Netz mit Gewinnabsicht besteht, greift die Ausnahme des § 2 Abs. 2 Z 20 GewO 1994. Der Volleinspeiser unterliegt nicht der GewO.

Wird die erzeugte Elektrizität hingegen im eigenen Betrieb verwendet und eventuell nur der Überschuss ins öffentliche Netz eingespeist, unterliegt diese Photovoltaikanlage als Teil der Betriebsanlage dem Gewerberecht. Es gilt der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage.

In diesem Fall kontaktieren Sie bitte das Gewerbereferat der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde:

| [BH IL](#) | [BH IM](#) | [BH KB](#) | [BH KU](#) | [BH LA](#) | [BH LZ](#) | [BH RE](#) | [BH SZ](#) | [Stadt Innsbruck](#) |

Auf folgenden Leitfaden wird hingewiesen:

<https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/gewerberecht/betriebsanlagen-genehmigung/sonderthemen/>

Diese Inhalte wurden mit der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung und dem Arbeitsinspektorat Innsbruck abgestimmt.

### **Hinweis:**

Es ist eine UVP-Pflicht für PV-Freiflächenanlagen über 10ha geplant.

## **Jüngste gesetzliche Lockerungen für PV-Bewilligungen:**

- Erleichterungen für PV-Anlagen auf Flachdächern mit der Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 164/2021, kundgemacht am 23.11.2021 (Neigung 15 Grad)
- Anhebung der Grenze für die Elektrizitätsrechtliche Anzeige von ursprünglich 25 kW auf 50 kW mit der Novelle zum Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBl. Nr. 190/2021, kundgemacht am 21.12.2021
- Mit der TEG-Novelle wird eine Anlaufstelle bei der Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht eingerichtet, die Umsetzung ist derzeit in Vorbereitung.  
Die Sachverständigen der Abt. ESA werden hierfür einbezogen.  
Diese Anlaufstellen sind in allen Ländern einzurichten (EU-Vorgabe!). Ziel ist es dabei länderübergreifend die Verfahrensabwicklung zu verbessern und zu vereinheitlichen und dem

Antragsteller, den Parteien und der beteiligten Öffentlichkeit unterstützend bei der Verfahrensabwicklung zur Seite zu stehen.

## Bewilligungspflichten nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG):

### PV bei der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 73 Abs. 1 TEG):

- PV-Anlagen bis zu einer **Engpassleistung von 50 kW** unterliegen weder einer Anzeige- noch einer Bewilligungspflicht.
- PV-Anlagen mit einer **Engpassleistung über 50 kW bis höchstens 250 kW** sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- PV-Anlagen mit einer **Engpassleistung über 250 kW (und bis 500 kW bei der Bezirksverwaltungsbehörde)** bewilligungspflichtig.

### PV bei der Tiroler Landesregierung (§ 73 Abs. 2 TEG):

- a) *Anlagen deren Engpassleistung 500 kW übersteigt,*
- c) *Vorhaben, die sich auf das **Gebiet mehrerer Bezirke** erstrecken,*
- d) *Vorhaben, die neben der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung auch einer Bewilligung nach*
  1. *einer **bundesrechtlichen Vorschrift**, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder Landeshauptmann zuständig ist, oder*
  2. *einer anderen **landesrechtlichen Vorschrift**, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist, bedürfen.*

## Notwendige Einreichunterlagen nach dem TEG 2012:

Der notwendige Inhalt der Einreichunterlagen nach kann, wie gewünscht, umschrieben werden:

Dem **Ansuchen/Anzeigen** sind das von einem nach den berufsrechtlichen Vorschriften hierzu Befugten erstellte Projekt (Vorhaben) und alle sonstigen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach Tiroler Elektrizitätsgesetz (TEG) erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

### Jedenfalls sind anzuschließen:

a) eine technische Beschreibung des Vorhabens, aus der der Name des Verfassers, der Zweck, der Umfang, die Engpassleistung, die eingesetzten Primärenergieträger und sonstigen Betriebsmittel, Maßnahmen zur Energieeffizienz, die Betriebsweise, die Einsatzzeiten, die Antriebsart, die Maschinenleistung, das Jahresarbeitsvermögen, die Standortwahl, die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut, die Stromart und alle geplanten Maschinen und Einrichtungen hervorgehen, insbesondere auch Angaben über den Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des Zieles der Europäischen Union, die Deckung des

Bruttoenergieverbrauches durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen, sowie Angaben über den Beitrag von Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen,

b) die erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Zeichnungen, insbesondere ein Lageplan, aus dem die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke hervorgehen, ein Übersichtskartenplan, Bau- und Betriebsbeschreibungen, Zeichnungen, Systemdarstellungen (Übersichtsschaltplan),

c) Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen im Sinn des § 5 TEG und die zu ihrer Vermeidung oder Verminderung vorgesehenen Maßnahmen, d) der Nachweis des Eigentums am Grundstück, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, oder, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, es sei denn, dass für das Vorhaben eine Enteignung oder die Einräumung von Zwangsrechten möglich ist,

e) ein Verzeichnis der an das Grundstück nach lit. d angrenzenden Grundstücke unter Angabe der Grundstücksnummern, Einlagezahlen, Katastralgemeinde(n), der Namen der jeweiligen Eigentümer und deren Adressen,

f) die Namen und Adressen der an den Grundstücken nach lit. d und e dinglich Berechtigten, mit Ausnahme von Pfandgläubigern, und jener Personen, denen daran öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte im Sinn des § 5 Abs. 1 lit. b Z 1 TEG zustehen,

g) eine sicherheitstechnische Analyse und Angaben über die zur Vermeidung von Störfällen oder zur Verminderung ihrer Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen und

h) Angaben über das Zusammenwirken mit bestehenden Elektrizitätsunternehmen.

**Stromerzeugungsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu errichten, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie**

- a) *dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen sowie den Erfordernissen einer effizienten Energiegewinnung entsprechen,*
- b) *durch ihren Bestand und Betrieb*
1. *weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, sonstigen dinglichen Rechten oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten in Form von Wald- und Weidenutzungsrechten, besonderen Felddienstbarkeiten oder Teilwaldrechten gefährden, wobei die Möglichkeit einer bloßen Verminderung des Verkehrswertes nicht als Gefährdung gilt, und*
2. *Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder mechanische Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen; ob Belästigungen zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Anlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf*

*ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen  
gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken,*

- c) *die Natur, das Landschaftsbild und das Ortsbild nicht  
wesentlich beeinträchtigen,*
- d) *das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt  
wird,*
- e) *keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb des  
Verteilernetzes haben (bestmögliche Verbundwirtschaft),*
- f) *zur Verminderung von Emissionen sowie zum Erreichen  
des in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2018/2001/EU genannten  
Unionsziels, bis 2030 mindestens 32 % des  
Bruttoendenergieverbrauchs der Union durch Energie aus  
erneuerbaren Quellen zu decken, beitragen,*
- g) *Laststeuerung, Energiespeicherung, Optimierung des  
Betriebes oder Repowering bestehender Anlagen als  
Alternative zu neuen Stromerzeugungsanlagen nach  
technischer und wirtschaftlicher Möglichkeit ausschöpfen  
und*
- h) *die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht  
gefährden.*
- i) *keinem Raumordnungsprogramm widersprechen*

*Hiezu sind Aussagen im Projekt zu treffen.*

Weiters ist die Anschlussleitung und der Einspeisepunkt zum öffentlichen Netz im Projekt darzustellen.  
Diesbezüglich ist ebenfalls der Stand der Technik zu beachten.

## Zum Stand der Technik:

Gem. § 5 Abs. 1 lit a) Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 sind Stromerzeugungsanlagen in allen ihren  
Teilen derart zu errichten, zu betreiben, und instand zu halten, dass diese dem Stand der Technik  
entsprechen.

**Als Stand der Technik für den Bereich Elektrotechnik hinsichtlich Errichtungs- und  
Sicherheitsanforderungen gilt derzeit die ÖVE/ÖNORM E 8101, hinsichtlich Inbetriebnahmeprüfung  
die ÖVE/ÖNORM EN 62446 und hinsichtlich Erstprüfung von elektrischen Anlagen im Allgemeinen  
die ÖVE/ÖNORM E 8101-6-61.**



## Nachbarschaftsschutz:

Im Hinblick auf den Nachbarschaftsschutz sind bei Photovoltaikanlagen keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm, Geruch, Rauch etc. zu erwarten. Vereinzelt hatten wir das Problem der Siegelung der Sonne (Blendwirkungen auf Autobahn, bewohnte Objekte)! Über diesen Einwand hatte ich vor Jahren als Berufungsbehörde zu entscheiden,

### **Sicherheitstechnische Analyse und Angaben über die zur Vermeidung von Störfällen oder zur Verminderung ihrer Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen:**

Zwar wird eine PV-Anlage - je nach Größe - nach den elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen genehmigt, sicherheitstechnisch ist jedoch auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 und der zugehörigen Verordnungen zu verweisen, da es sich in erster Linie um eine elektrotechnische Anlage handelt.

Gem. Elektrotechnikverordnung 2020 § 4 (1) ist eine Risiko-(Sicherheits-)beurteilung - basierend auf einer Risiko-(Sicherheits-)analyse - dann erforderlich, wenn „besondere örtliche oder sachliche Verhältnisse“ die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind oder, wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet werden (können).

Dies bedeutet für einen Antragsteller, dass die Vorlage einer Risiko-(Sicherheits-)analyse – und darauf aufbauend eine Risiko-(Sicherheits-)beurteilung mit Festlegung der erforderlichen Maßnahmen – dann erforderlich ist, wenn „besondere örtliche oder sachliche Verhältnisse“ von den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht abgedeckt sind oder von den „gem. ETV 2020 kundgemachten Normen“ abgewichen werden soll.

## Angaben über das Zusammenwirken mit bestehenden Elektrizitätsunternehmen:

Hier sind in den Antragsunterlagen der Netzverknüpfungspunkt (Zählpunkt) zu den Bestandsanlagen – mit Angabe der Netzbetriebsspannung (Netzebene) des nachgelagerten Netzbetreibers - bekannt zu geben, sofern nicht der bestehende Zählpunkt des Objekts/Betriebsanlage verwendet wird.

Sofern Leitungsanlagen (zB Transformatorstationen, Erdkabelleitungen), welche in einem untrennbaren Zusammenhang mit der PV-Anlage stehen, über das von der PV-Anlage genutzte Grundstück hinausgehen und daher weitere Grundstücke in Anspruch nehmen müssen, so müssen diese bis zum Netzverknüpfungspunkt in ihren wesentlichen Daten beschrieben und planlich dargestellt sein. Es muss anhand dieser Unterlagen die Betroffenheit der Grundeigentümer/bestehende Leitungsbetreiber festgestellt werden können. Das Grundstücks-/Kreuzungsverzeichnis muss darauf abgestimmt sein.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch, dass generell die „wesentlichen“ physischen Merkmale der PV-Anlage bei einem Ansuchen/Anzeige – auch auf Eigengrund – beschrieben/dargestellt sein müssen. In Bezug auf die Leitungsanlagen bedeutet dies, dass sofern Transformatorstationen auf Eigengrund errichtet werden müssen, diese in den Objektplänen dargestellt sein müssen (Situierung, äußere Abmessungen bzw. in Objekten Darstellung des Raumbedarfs).

**Folgende Unterlagen sind nach Errichtung zur Einsichtnahme durch die Behörde bei der PV Anlage verfügbar zu halten:**

- Erklärung der verantwortlichen und fachlich befähigten Person, dass die Photovoltaikanlage gem. ÖVE E 8101 Teil 7-712 errichtet wurde.
- Erklärung der verantwortlichen und fachlich befähigten Person, dass die Photovoltaikanlage gem. ÖVE E 8101 Teil 6-600.4 und ÖVE/ÖNORM EN 62446 besichtigt und geprüft wurde. Der Erklärung sind die zugehörigen Prüfberichte anzuschließen

## Exkurs PV-Freiflächen:

**Bei Freiflächen ist zusätzlich zu beachten:**

- Die Hochwassersicherheit der Anlage ohne Reduzierung bestehender Retentionsflächen sowie
- die Setzung von Maßnahmen zur Verhinderung des ungehinderten Zutrittes zur Erzeugungsanlage (Einzäunung und sonstige Verkehrssicherungspflichten) zu begründen bzw. darzustellen
- Beachtung von Widersprüche zu einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Planungsverbandes mit Raumordnungsprogrammen, wie Vorsorgeflächen, übergeordnete Grünzonen oder Vorrangflächen durch die PV-Anlage.
- Keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Natur- oder Landschaftsbildes durch die PV-Anlage
- Mögliche Sonderflächenwidmung für Anlagen bis 50 kW<sub>peak</sub>

**Download dazu:**

Für elektrotechnische Erfordernisse von Freiflächenanlagen ist weiters auf den „[Leitfaden elektrotechnische Sicherheitsanforderungen für PV-Freiflächenanlagen \(PV-FFA\)](#)“, veröffentlicht vom Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, hinzuweisen.

## Weiterführende Links:

**Folgende Muster für einen Technischen Bericht stehen seitens des Landes Tirol zur Verfügung:**

Bei den in den Mustern für einen technischen Bericht angeführten Angaben (siehe <https://www.tirol.gv.at/umwelt/energie/downloads/> ) handelt es sich um Mindestangaben, inkl. der Normen. Für einen Großteil von Anlagen (vor allem anzeigepflichtige Anlagen < 250 kW) kann mit diesen Angaben das Auslangen gefunden werden.